

Fair Value Accounting

Konzeptionelle Inkonsistenzen und Schlussfolgerungen für die Rechnungslegung

von
Thomas Schildbach

1. Auflage

Verlag Franz Vahlen München 2015

Verlag Franz Vahlen im Internet:
www.vahlen.de
ISBN 978 3 8006 5029 3

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

erforderlich sind¹⁸, können nicht mehr umfassend von einer Person beherrscht werden. Sie fördern daher sowohl die Konzentration im Bereich der Prüfungsgesellschaften als auch die Spezialisierung der Mitarbeiter. Schon bei dem bislang erreichten Stand der Umsetzung im Rahmen des mixed measurement model bedarf es demzufolge dringend einer Arbeitsteilung mit ausgeprägter Spezialisierung auf jeweils einen der verschiedenen Problemkreise oder sogar – wie regelmäßig bei Kapitalkonsolidierungen nach Veränderungen des Konzerngefüges hinsichtlich Umfang oder einer bloßen Änderung der Bindungsintensität im Konzern – auf einzelne Spezialfragen. Dazu zählen die Bestimmung des Kaufpreises, die Kaufpreisallokation, der Ansatz und die Aufteilung des Goodwill oder die Probleme der jährlichen Prüfung auf eventuelle Notwendigkeiten zur Wertminderung. Die Spezialisierung erfordert nicht nur eine große Zahl an Teams für jeweils spezifische Probleme oder Teilprobleme, sondern zusätzlich auch weitere Fokussierungen der Mitglieder innerhalb eines Teams. Verantwortlich für den großen Bedarf an Experten sind in erster Linie fair value-Bewertungen der Finanzinstrumente einschließlich der Sicherungsinstrumente, der künftigen Belastungen und der eventuellen Fondsvermögen im Rahmen von Altersversorgungszusagen, der Neubewertung von Sachanlagen, der Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, von lebendem Agrarvermögen als „biologischen Vermögenswerten“, von Leistungen bei Tauschgeschäften mit wirtschaftlicher Substanz, von aktienbasierten Vergütungen oder von zur Veräußerung gehaltenen Anlagen oder Geschäftsbereichen sowie bei der Umsetzung des Niederstwertprinzips und der vermögensorientierten Bildung latenter Steuern. Absehbare und auf längere Sicht anstehende Reformen erweitern diesen Kreis. So greift das aktuell in Arbeit befindliche Projekt des IASB zur „revenue recognition“ mit dem „stand alone selling price“ einen nahen Verwandten des fair value auf und wird ihm voraussichtlich eine zentrale Rolle in einem aufwendigen Konzept der Erfolgsermittlung zuweisen. Auswirkungen auf das fair value accounting sind ferner von den anstehenden Reformen bei den Standards zu Finanzinstrumenten und vor allem auch des Conceptual Framework zu erwarten, das in der Fassung bis 2009 der Wende zur Vermögensdarstellung noch nicht Rechnung getragen hat, wie das dort bislang betonte „accrual“ Prinzip ebenso belegt wie die Nichtberücksichtigung des fair value im Kreis der möglichen Wertansätze. Bis zur Umsetzung des ins Auge gefassten Ersatzes von IAS 17 sollen fair values bei der Bilanzierung von Leasing keine Rolle spielen.¹⁹ Ohne Zweifel aber werden die ohnehin schon

¹⁸ Vgl. etwa Meyer, (2009); Wirtschaftsprüferkammer (2011), S. 1 f.; Küting/Pfitzer/Weber (2013), S. 123–131.

¹⁹ Vgl. IASB (2011), 13BC22.

großen Probleme bei der Abbildung des per Leasing verfügbaren Vermögens weiter deutlich verschärft, wenn dabei auf aktuelle Werte statt auf die historisch vereinbarten Bedingungen abgestellt werden muss.

Auf weltweite Harmonisierung – und das zum Teil sogar unter Einbeziehung des internen Rechnungswesens – richtet sich zwar ein zur Zeit populärer Traum, in einer absehbaren Zeit realisieren lässt sich dieser aber nicht, zumal die auf Eigenständigkeit bedachten Kräfte in den verschiedenen Gremien wieder eher an Bedeutung gewinnen²⁰. Schon die nebeneinander fortbestehenden Standards moderner angelsächsischer Rechnungslegung vervielfachen die Probleme. Hinzu kommen nationale Rechnungslegungsvorschriften etwa in China oder Russland, die sich zwar an IFRS orientieren, gleichwohl aber vielfach eigene Wege gehen, Abweichungen in Details bei der Umsetzung der IFRS für Europa, nationale Interpretationen beispielsweise von DRSC, DPR und IDW oder bei US-GAAP die Auslegung durch die SEC sowie die jeweiligen nationalen Rechnungslegungsvorschriften – die steuerlichen schon zur Berechnung der latenten Steuern und die handelsrechtlichen insoweit, als sie nicht verdrängt wurden. Nach angelsächsischer Tradition sind obendrein nicht nur die von den jeweils zuständigen Fachgremien verabschiedeten Verlautbarungen verschiedenen Ranges, sondern auch „Widely recognized and prevalent industry practices“²¹ maßgeblich. Bei der Entwicklung derartiger als geeignet und üblich angesehener Vorgehensweisen spielen neben den berichtenden Unternehmen insbesondere die Prüfungsgesellschaften und deren Big Four mit ihren Spezialistenteams, ihren Einblicken in die Praxis der Unternehmen und ihren Erfahrungen mit möglichen Varianten des Vorgehens eine zentrale Rolle. „U.S. GAAP Financial Statements: Best Practices in Presentation and Disclosure“²² als Nachfolger der „Accounting Trends and Techniques“ in den USA und Musterabschlüsse nach IFRS, wie etwa der der „Good Group (International) Limited“²³ belegen das anschaulich.

Die für die praktische Umsetzung der modernen angelsächsischen Rechnungslegung schon bei nur partieller Umsetzung des fair value accounting erforderliche weit gespannte Aufteilung der Aufgaben auf Spezialisten lässt sich mit der Eigenverantwortlichkeit²⁴ der letztlich testierenden Abschlussprüfer nicht vereinbaren. Mit jeder Erweiterung des Einsatzes von fair values werden diese Spannungen zudem

²⁰ Vgl. etwa Zülch/Detzen (2012).

²¹ KPMG (2006), S. 3.

²² AICPA (2012).

²³ Ernst&Young (2006).

²⁴ „Er hat sein Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen, sich selbst ein Urteil zu bilden und seine Entscheidungen selbst zu treffen.“ IDW (2006), A Tz. 373.

weiter wachsen. Zu den großen Schwierigkeiten, auf Korrekturen von Marktpreisen und Schätzungen beruhende fair values als richtig oder – angesichts der Fragwürdigkeit, dem bloßen Phantom von einem objektiven Wert derartige Eigenschaften zuzuschreiben – zumindest als regelkonform zu erkennen, kommt fehlendes Spezialwissen über den aktuellen Stand der zusätzlich zu beachtenden Prinzipien und Detailvorschriften sowie über ihre in dem jeweiligen Einzelfall maßgebliche Auslegung. Die von einer Person nicht zu überblickende Komplexität, der Zeitmangel und die eher niedrigen Prüfungshonorare hindern die verantwortlichen Prüfer daran, sich selbst umfassend zu vergewissern, ob die Prüfungsergebnisse den Anforderungen an Rechnungslegung und Prüfung in allen wesentlichen Punkten entsprechen. Sie sind dementsprechend darauf angewiesen, sich von den Spezialisten im eigenen Haus über deren Vorgehen und Ergebnisse informieren zu lassen sowie deren Expertise und Urteil letztlich zu vertrauen. Prüfer, die an der Eigenverantwortlichkeit uneingeschränkt festhalten wollen, werden zu Fremdkörpern in der neuen Arbeitsteilung und stehen unter Druck, sich umzustellen oder zu gehen.

Auf dieser Basis droht vor allem der faire Gesamteindruck aus dem Blickfeld zu geraten. Im Zusammenhang mit dem fair value accounting wird das am Beispiel der in Kapitel 7 im Detail zu behandelnden Gewinne aus der Abwertung von Schulden der Banken als Folge ihrer gesunkenen Bonität besonders deutlich. Solche Gewinne entstehen nämlich fast nur, weil die Vermögen der Banken unvollständig abgebildet werden, so dass mangels Ausweises des von Bonitätsminderungen betroffenen Vermögens die zu den Gewinnen aus den Schulden korrespondierenden Vermögensverluste insbesondere beim originären Goodwill unberücksichtigt bleiben. Irreführende Eindrücke und vor allem falsche Anreize gehen auch von „day one profits“ aus. Dabei werden Gewinne in Höhe des Barwerts der aus einem hoffentlich erfolgrubringenden Projekt für die Zukunft erwarteten Zahlungsüberschüsse ungeachtet der großen Prognoseprobleme schon bei der Initiierung dieses Investitionsprojekts als erzielt ausgewiesen²⁵. Für die Personen, die sich in der Folgezeit bemühen, das Projekt gegen die vielfältigen Launen des Schicksals auf dem geplanten Kurs zu halten, bleibt nur die schon in der Planung vorgesehene feste Vergütung. Gefährliche Fehlanreize entstehen insoweit, als Versuchungen geschaffen werden, mit den eigenen Investitionen gerade modernen, von vielen als besonders aussichtsreich eingeschätzten Anlagetrends zu folgen, auf diese Weise zur Bildung von

²⁵ Etwa im Rahmen von „Bargain purchases“ nach IASB (2010a), IFRS 3.34–3.36 oder der Anlage einer Kultur von Nutzpflanzen nach IAS 41.26.

Blasen beizutragen und Anfangsgewinne vorzutäuschen, die letztlich keinen Bestand haben.

6.4 Komplexität des fair value accounting und die Trennung von Prüfung und Beratung

Die hohe Komplexität einer Rechnungslegung auf dem Weg zum fair value accounting führt auch zu großen Herausforderungen für die Unternehmen, die die entsprechenden Standards in allen Stadien ihrer Entwicklung umsetzen müssen. Dabei gehört es nicht zu den Zielen des Unternehmens oder seiner Eigner, eine Rechnungslegung in vollem Einklang mit den jeweiligen Standards zu erstellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Vielmehr erfüllen sie mit einer solchen Rechnungslegung nur eine der vielen, ihnen von der Obrigkeit auferlegten Pflichten. Eigene Interessen richten sich eher darauf, ihr Unternehmen in den Grenzen des Zulässigen vorteilhaft darzustellen – und diese Grenzen werden vom fair value accounting in allen Stadien seiner Vollendung sehr weit gezogen – sowie die Kosten der Rechnungslegung niedrig zu halten. In ihrem Wunsch, diese Kosten nicht ausufern zu lassen, werden sie hart getroffen, wenn aus berufenem Mund dem für das fair value accounting bahnbrechenden Standard IAS 39 nachgesagt wird, wer glaube ihn verstanden zu haben, könne ihn nicht gründlich gelesen haben, denn er sei unverständlich²⁶.

Anders als die großen Prüfungsgesellschaften, die in Abstimmung untereinander und auf Basis der Erfahrungen bei verschiedenen Mandanten eine vertretbare Interpretation der unverständlichen Norm als gängige Praxis etablieren können, stehen die Unternehmen alleine einer solchen Situation hilflos gegenüber. Schon die elementare Frage nach der angesichts unverbindlicher Gliederungsvorschläge und wenig operationaler ergänzender Anforderungen im konkreten Fall gebotenen Mindestgliederungstiefe in Bilanz und GuV²⁷ stellt viele Unternehmen vor unüberwindliche Probleme. Da nur wenige von ihnen eine Größe erreichen, bei der es sich lohnt, ein zur kompetenten Bewältigung aller auftretenden Probleme befähigtes Team eigener Experten zu beschäftigen, wird die große Mehrheit der Unternehmen mehr oder weniger umfassend auf qualifizierte Beratung angewiesen sein. Das für eine solche Beratung erforderliche und ausschließlich hoch qualifizierten Expertenteams verfügbare Wissen ist freilich teuer und belastet die

²⁶ So in englischer Sprache Tweedie (2007), S. 38.

²⁷ Vgl. etwa Küting/Pfitzer/Weber (2013), S. 184 f.

Unternehmen besonders dann, wenn sie es zusätzlich zur Abschlussprüfung in Anspruch nehmen müssen.

Im Blick auf die somit unabhängig vom gewählten Weg stets hohen Kosten, die mit der gewissenhaften Wahrnehmung der Pflicht zu einer modernen, vermögensorientierten Rechnungslegung verbunden sind, liegt ein Vorgehen nahe, das zwar nach herrschender Auffassung dem Gebot zur Trennung von Prüfung und Beratung zweifelsfrei voll genügt²⁸, das aber gleichwohl den wirtschaftlichen Gehalt dieses Gebots relativiert. Soweit sich Unternehmen darauf beschränken, in Kenntnis der engen Grenzen ihrer eigenen Expertise ihre Jahres- und Konzernabschlüsse von den Mitarbeitern ohne weitere gesonderte Beratung aufstellen zu lassen, stehen sich mit Aufstellung und Prüfung nicht mehr zwei als regelkonform ernst zu nehmende Abbilder der Realität gegenüber. Für Bilanzansätze und Werte gemäß den Vorgaben, die die Buchhaltung des Unternehmens nicht beherrscht, legt nur der Prüfer professionelle Zahlen vor. Dabei kommt versierten Prüfern zugute, dass ihre fair value-Schätzungen nicht „richtig“ sein müssen – ein Anspruch, dem ohnehin niemand genügen kann. Es reicht völlig aus, wenn die Schätzungen den gestellten Anforderungen entsprechen und überzeugend begründet werden. Soweit das Unternehmen auf diese Vorschläge eingeht, degeneriert die Prüfung somit faktisch zu einer Rechnungslegung durch den Prüfer, der dabei in den Grenzen des Verantwortbaren den Zielen seines Auftraggebers Rechnung tragen wird.

Standards der Rechnungslegung, wie die für das partielle oder volle fair value accounting, die infolge hoher Komplexität die Wirtschaft in weiten Bereichen überfordern²⁹, entziehen daher auf die dargelegte Weise der Trennung von Prüfung und Beratung ihre Grundlage. Gegebenenfalls werden der Vorstand – vorab – und der Aufsichtsrat im Rahmen des Prüfungsberichts auch über Mängel informiert, die vor Abschluss der Prüfung behoben wurden, um den Mitgliedern beider Gremien ein fundiertes Urteil über die Qualität der Rechnungslegung zu ermöglichen. Unter Abwägung von Kosten und Nutzen der eigenen Rechnungslegung muss dies die für das Unternehmen Verantwortlichen jedoch nicht zu erhöhten Anstrengungen im Bereich der Rechnungslegung veranlassen.

²⁸ Vgl. IDW (2006), A Tz. 297–299.

²⁹ Vgl. Berger (2008), S. 511; Meyer (2009).

6.5 Komplexität des fair value accounting und Konzentration innerhalb des Berufsstands der Abschlussprüfer

Die Globalisierung der Wirtschaft führt in Verbindung mit dem Leitbild einer weltweiten Harmonisierung der Rechnungslegung auf der Grundlage hochkomplexer, durch private Fachgremien geschaffener Standards zu einer Konzentration der Berufsausübung in großen, international tätigen oder vernetzten Prüfungsgesellschaften. Die Bildung großer Prüfungsgesellschaften wurde und wird durch verschiedene Eigenschaften dieser Konstellation nicht nur intensiv gefördert, sie wurde auch tatsächlich vollzogen. Die noch auf USA oder Europa konzentrierten Big Eight schmolzen zusammen zu wahrhaft globalen Big Four. Speziell bei großen Gesellschaften – bloße Kooperationen von Prüfungsgesellschaften können die Synergien nur teilweise ausschöpfen – lohnt sich der hohe Aufwand, die vielen erforderlichen Expertenteams zu beschäftigen. Sie sind nicht nur aus den im vorigen Abschnitt beschriebenen Gründen, sondern auch als Folge der unabsehbaren Übergangszeit bis zur Erfüllung des Traums von der Harmonisierung erforderlich. Neben den vielen Varianten der Wege zu diesem Ziel – zusätzlich zu US-GAAP und dem Original der IFRS gibt es diverse IFRS „with a national flavor“³⁰ – behalten jeweils spezifische Reste nationaler Normen Relevanz für die Rechnungslegung der Unternehmen, nicht zuletzt diejenigen des Steuerrechts. Die Neuausrichtung der IFRS auf die fair value-gestützte Vermögensdarstellung versetzt große Gesellschaften zudem in die Lage, sowohl ihr kostbares Wissen als auch ihr wertvolles Personal weltweit und damit effizienter einzusetzen.

Vor allem aber bieten sich diese Gesellschaften mit ihrer wahrhaft globalen Expertise und ihrer weltweiten Vernetzung in der Wirtschaft als ideale Partner für private Fachgremien an, die einheitliche Rechnungslegungsstandards für die ganze Welt schaffen wollen. Frühere Mitarbeiter oder Partner dieser Gesellschaften bilden das Rückgrat an Mitgliedern in den Gremien, die die Standards verabschieden. In die Arbeitsgruppen, die die Vorarbeiten zur Entwicklung neuer Standards leisten, werden vorübergehend weitere Mitarbeiter delegiert. Bei der täglichen Arbeit auftauchende und nicht explizit geregelte Detailprobleme werden vielfach gelöst, indem die großen Prüfungsgesellschaften im Gedankenaustausch mit ihren Mandanten tragfähige Auslegungen aus den allgemeinen Prinzipien der Standards und vergleichbaren Einzelvorschriften ableiten. Zwischen den Personen, die aktuell den großen Prüfungsgesellschaften verbunden sind und die ihnen früher verbunden waren, mittlerweile aber in den wichtigen Boards sitzen, reißen

³⁰ Pickard im Rahmen einer Frage in Tweedie (2007), S. 36.

obendrein die Kontakte nicht ab. Nach der Erfahrung eines ehemaligen Mitglieds des Accounting Principles Board kommunizieren die Praktiker weiterhin sehr intensiv miteinander³¹. Auf diesem Weg können durch die großen Prüfungsgesellschaften sowohl ihre eigenen Vorstellungen als auch diejenigen ihrer Mandanten sehr direkt in den Prozess der Entwicklung angelsächsischer Standards der Rechnungslegung eingebracht werden. Soweit die kurzfristigen Interessen dieser beiden Gruppen zugrunde gelegt werden, liefert diese These nach Ansicht des Verfassers eine sehr treffende Erklärung für das immer stärkere Einschwenken der modernen Rechnungslegungsstandards auf das fair value accounting mit seinem früheren Gewinnausweis und den fast nur durch Phantasie­mängel begrenzten Abbildungsspielräumen.

6.6 Ergebnis

Fair value accounting dient nicht der Information des Markts. Nach den Vorstellungen seiner Befürworter kann es sich vielmehr umgekehrt auf einen perfekt informierten Markt, der keiner weiteren Unterrichtung bedarf, und fundierte fachliche Urteile bei den Schätzern stützen. Tatsächlich – und damit außerhalb des paradiesischen Ideals – ist es auf mehr oder weniger ineffiziente Preise sowie auf bloße Mutmaßungen über und Illusionen von objektiven Werten angewiesen. Speziell bei den Investmentbanken kommt das Konzept schon sehr weitgehend zum Einsatz³² – und das sogar bezogen auf die weniger problematischen Finanzinstrumente. Statt Vertrauen zwischen solchen Banken zu schaffen, hat dieser Wechsel abgrundtiefes Misstrauen nicht verhindern können; der Interbankenmarkt ist weitgehend ausgetrocknet³³ und zeitweise völlig zusammengebrochen. Konzeptionelle Schwächen des fair value accounting verhindern, dass die Abschlussprüfer Vertrauen in diese Art der Rechnungslegung schaffen können. Wie schon die Rechnungsleger auf Mutmaßungen und Plausibilitäten hinsichtlich eines realen Phantoms von einem Wert angewiesen fehlen auch den Prüfern operationale Sollgrößen, die es rechtfertigen, abweichende Istgrößen in der Rechnungslegung der Unternehmen zu beanstanden. Die hohe Komplexität sowohl des Ziels einer fair value-basierten Vermögensdarstellung als auch der Zwischenschritte auf dem Weg dorthin verträgt sich angesichts der weltfremden Prämissen des fair value measurement nicht mit der Eigenverantwortlichkeit des testierenden Abschlussprüfers. Komplexe

³¹ Horngren (1972), S. 41.

³² Vgl. Laux/Leuz (2010), S. 98, Table 1.

³³ Vgl. etwa Plickert (2014).

Standards überfordern zudem fast alle Unternehmen, die sie umsetzen sollen. Das hat zur Folge, dass sich hinsichtlich der verbleibenden Zweifelsfälle und Lücken Prüfung und Beratung nicht mehr trennen lassen. Das noch komplexere Geflecht aus internationalen und nationalen sowie handels- und steuerrechtlichen Normen schließlich forciert die Konzentration innerhalb des Berufsstands der Abschlussprüfer massiv.